

Technische Mindestanforderungen (TMA) für die Umsetzung von Gebäudestromversorgungsanlagen im Niederspannungsnetz der wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH

Inhalt

1. Anwendungsbereich.....	1
2. Allgemein	1
3. Ausführung	2
4. Technische Voraussetzungen	3
5. Normative Verweise.....	4

1. Anwendungsbereich

Diese technischen Mindestanforderungen fassen die technischen Anforderungen zusammen, die bei der Planung, bei der Errichtung, beim Anschluss und beim Betrieb von Kundenanlagen mit Gebäudestromversorgungsanlagen an das Niederspannungsnetz der wesernetz (wesernetz Bremen GmbH und der wesernetz Bremerhaven GmbH) zu beachten sind.

Sie ist für Anlagen anzuwenden, die neu an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden, sowie bei einer Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen. Für einen bestehenden, unveränderten Teil der Kundenanlage gibt es keine Anpassungspflicht, sofern ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Kundenanlage sichergestellt ist.

2. Allgemein

Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gebäudestromanlage mit den notwendigen technischen Einrichtungen und ggf. Steuerungseinrichtungen ausgestattet wird. Es muss technisch sichergestellt sein, dass ggf. Steuerungshandlungen gem. § 9 Technische Vorgaben, EEG oder § 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen, EnWG von wesernetz gegenüber den Steuerungshandlungen Dritter vorgehen.

Die Gebäudestromanlage ist bei wesernetz anzumelden. Unabhängig von einem bestehenden Messkonzept ist vom Anlagenbetreiber ein Messkonzept für die Gesamtanlage zur Dokumentation und Prüfung einzureichen. Aus dem Messkonzept muss ersichtlich sein, welche Anlagenteile kundenseitig in die Gebäudestromanlage eingebunden werden sollen. Wird eine Erweiterung oder Änderung vorgenommen, so hat der Gebäudestromanlagenbetreiber dies unaufgefordert einzureichen.

Unabhängig von dem beauftragten Messstellenbetreiber sind die Anforderungen an den Zählerplatz einzuhalten.

3. Ausführung

Für eine Gebäudestromversorgung sind folgende zwei Ausführungen denkbar:

1. Gebäudestromversorgung mit Aufteilung der Gebäudestromlieferung über den netzseitigen Anschlussbereich

Das heißt, dass die Energiemengen der Reststrom- und Gebäudestromlieferung über den Bezugszähler des Anschlussnutzer zusammen mit einem zusätzlichen Übergabezähler für eine mögliche Überschusseinspeisung 1/4 stündlich gemessen werden und der Anteil der Gebäudestrommenge gemäß eines Aufteilungsschlüssels des Gebäudestromlieferanten berücksichtigt, werden muss.

→ Dies ist zurzeit noch nicht abbildbar und kann erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt werden.

2. Gebäudestromversorgung mit Aufteilung der Gebäudestromlieferung über den anlagenseitigen Anschlussbereich

Das heißt, dass nur die Reststrommengen über den Bezugszähler des Anschlussnutzer gemessen werden und zusätzlich ein Übergabezähler für eine mögliche Überschusseinspeisung erforderlich wird.

Beispiel:

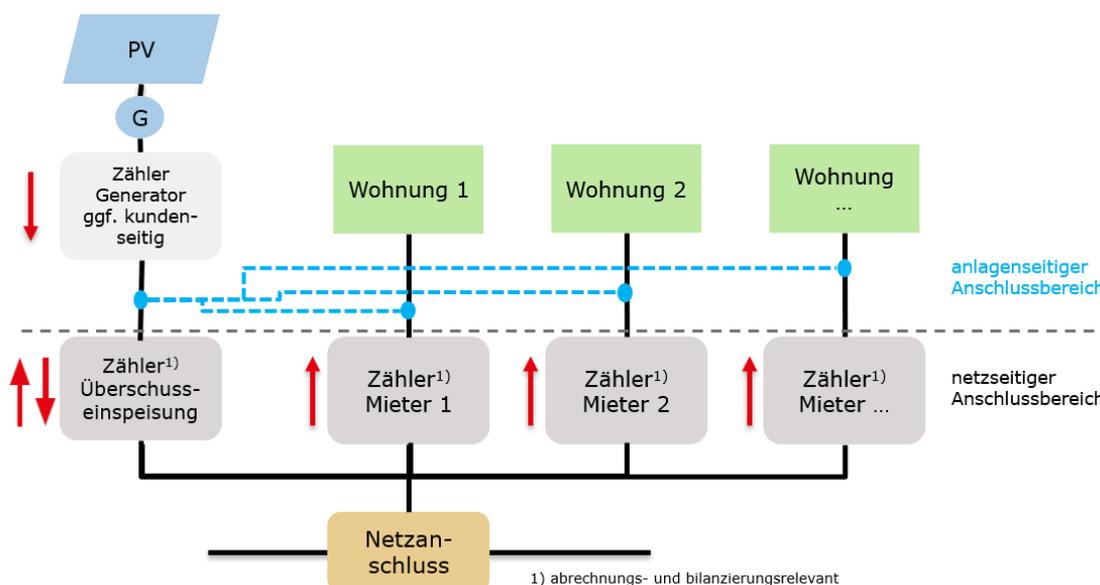


Abbildung 1: Prinzipielle Darstellung Gebäudestromlieferung im anlagenseitigen Anschlussraum

Dabei darf keine Beeinflussung des Netzan-schluss und der abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Messung erfolgen.

4. Technische Voraussetzungen

Zählerplatz	Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Montage des FNN-Basiszähler auf dem Zählerplatz möglich ist (siehe Informationen zu Kundenanlagen wesernetz DIN-Normen für Zählerplätze).
Zähler	Alle an einer Gebäudestromanlage teilnehmenden Zähler müssen mit einer Rücklaufsperr versehen sein. D. h., dass elektronische Zähler und keine Ferrariszähler als Bezugzähler für einen Kunden verbaut sein dürfen. Sollten noch Ferrariszähler vorhanden sein, so ist ein Wechsel dieser Zähler beim Messstellenbetreiber zu beauftragen.
Kennzeichnung	Je Zählerplatz ist eine Kennzeichnung „Achtung Rückspannung“ vorzusehen.
Freischaltung	Beim netzseitigen Freischalten eines Zählerplatzes – z. B. für einen Zählerwechsel - muss sichergestellt werden, dass aus der Kundenanlage keine Rückspannung durch die Gebäudestromanlage vorhanden ist. Im anlagenseitigen Anschlussraum des jeweiligen Zählerplatzes ist ein Hauptschalter oder ein gleichwertiges Betriebsmittel zur Trennung der Kundenanlage vorzusehen.
Galvanische Kopplung	Gem. Anwendungsregel AR-N 4105, Kap.8.1 ist eine galvanische Kopplung unterschiedlicher Netzanschlusspunkte (Hausanschlüsse) durch die Anlagen eines oder mehrerer Anlagenbetreiber nicht zulässig .
Symmetrie des Netzanschlusses	Der Gebäudestromanlagenbetreiber hat beim Aufbau und Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass durch einen einphasigen Anschluss der teilnehmenden Anschlussnutzer es zu keinen Unsymmetrien am entsprechenden Netzanschlusspunkt kommt bzw. dies auf ein netzverträgliches Maß begrenzt wird.

5. Normative Verweise

- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz (TAB NS Nord)
- VDE_AR_N 4100, Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR-Niederspannung)
- VDE-AR-N 4105, Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz
- DIN VDE 0603-100, Zählerplätze Teil 100: Integration von intelligenten Messsystemen
- FNN-Hinweis, Zählerplätze in Bestandsanlagen, Anforderungen an Zählerplätze bei Änderungen bzw. Erweiterungen der Kundenanlage
- FNN-Hinweis, Anforderungen für den Symmetrischen Anschluss und Betrieb nach VDE-AR-N 4100